

**„Burgberg
2. Teiländerung“
Teil B**

Textteil

Stadt Überlingen a. B.

S a t z u n g

über die zweite Änderung des Bebauungsplanes

"Burgberg"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) und vom 18. Juni 1964 (BGBl. I S. 347), des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am **21. Jan. 1970** folgende Satzung über die zweite Änderung des am 8. März 1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes "Burgberg" beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1 : 500 vom 15. Oktober 1969.

§ 2

Festsetzungen

Im räumlichen Geltungsbereich des unter § 1 genannten Änderungsplanes werden die Baulinien, Baugrenzen, geplanten Flurstücksgrenzen, überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Art der Bebauung, die privaten Verkehrsflächen, die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse, die Flächen für private Kraftfahrzeugstellplätze und die Flächen für Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken neu festgesetzt. Eine Begründung für die Änderung ist dieser Satzung beigelegt.

Alle vorgenannten Neufestsetzungen erfolgen durch Eintragung in dem unter § 1 dieser Satzung genannten Lageplan. Entgegenstehende Bestimmungen in dem am 11. Oktober 1967 vom Gemeinderat beschlossenen und am 8. März 1968 vom

Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplan "Eurgberg" sind im räumlichen Geltungsbereich des in § 1 dieser Satzung genannten Änderungsplanes nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene und vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigte Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebener Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich.

Überlingen a.B., den 21. Januar 1970

Der Gemeinderat:



(Bürgermeister-)

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 3. Aug. 1970



Im Auftrag



Stadt Überlingen a. B.

Begründung

zur zweiten Änderung

des am 11. Oktober 1967 vom Gemeinderat beschlossenen und am 8. März 1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes

"Burgberg"

Der südliche Teil des vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Burgberg erfaßten Sonnenberges zeichnet sich aus durch eine hervorragende Südhanglage mit Sicht auf den Bodensee.

Die mit der städtebaulichen Planung betrauten Architekten Jaspert-Lange-Luxat hatten daher in dem der jetzt gültigen rechtskräftigen Fassung der Bebauungsplanung vorausgegangenen Wettbewerbsentwurf für diesen Hang eine verdichtete Hangbebauung (Terrassenhäuser) vorgeschlagen.

Zu diesem Vorschlag führten die folgenden Gesichtspunkte:

1. Terrassenhäuser am Hang bilden, wie in der Schweiz ausgeführte Beispiele zeigen, ein städtebaulich und architektonisch interessantes und lebhaftes Motiv.
Ein solches Terrassenmotiv würde gut in den Rahmen der übrigen Burgbergbebauung passen.
2. Die gute Südhanglage kann durch Terrassenhäuser intensiver genutzt werden als durch freistehende Einzelhausbebauung. Dadurch wird einer größeren Zahl von Bewerbern zu günstigen finanziellen Bedingungen die Möglichkeit geboten, den Hang zu bewohnen.

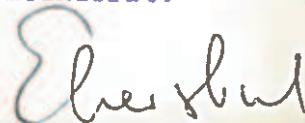
Auf Wunsch der Stadt Überlingen wurden dennoch für die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes freistehende Eigenheime vorgesehen.

Wenn nunmehr mit Hilfe der Bebauungsplanänderung und auf Wunsch konkreter Bauinteressenten wieder Terrassenhäuser vorgesehen werden, so bedeutet dies eine Rückkehr zu der ursprünglichen Planungsidee und ist deshalb zu begrüßen.

Die bisher geplanten und teilweise ausgeführten Erschließungsanlagen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt und es entstehen insofern auch keine zusätzlichen Kosten.

Überlingen a. B., den 21. Januar 1970

Der Gemeinderat:



(Bürgermeister)